

Meldung (Anmeldung, Änderung oder Abmeldung)

nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, verpflichtet, der zuständigen Behörde (Anschrift siehe oben) ihre Tätigkeit und alle wichtigen Änderungen der betrieblichen Tätigkeiten einschließlich der Betriebsschließung bzw. Betriebsaufgabe zu melden.

Bei Änderung der Daten hat innerhalb eines Monats eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung (mit Datumsangabe)	<input type="radio"/> Anmeldung ab _____ (Datum):	<input type="radio"/> Änderung ab _____ (Datum):	<input type="radio"/> Abmeldung ab _____ (Datum):
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße			
Bisherige Nutzung der Betriebsstätte			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	

Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung einschließlich ggf. Änderungen)

Angaben zum Produktsortiment (einschließlich ggf. Änderungen)

Unterschrift

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort/Datum

Lebensmittelunternehmer

Unterschrift